



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.17 RRB 1903/0284**
Titel **Baulinien.**
Datum 12.02.1903
P. 119

[p. 119] A. Mit Eingabe vom 29. Januar 1903 übermittelt die erste Abteilung des Bauwesens der Stadt Zürich den vom Großen Stadtrat unterm 1. November 1902 festgesetzten Baulinienplan der Kohlengasse im Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 2. Januar 1903 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Januar 1903 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Kohlengasse westlich der Sihlthalbahnlinie in Zürich III verläuft annähernd parallel der Lerchenstraße. Die Baulinien sind von der Gießhübelstraße bis zur südlichen Grenze der Katasternummer 4112 also auf 94 m Länge festgesetzt worden.

Veranlassung hiezu gab nach der Weisung des Stadtrates ein Bauprojekt des Herrn Iselin daselbst. Der Baulinienabstand beträgt 12 m. Der Niveaulinienplan wurde nicht ausgearbeitet; dagegen sind im Baulinienplan die Projektcoten am Anfang und Ende der Strecke angegeben, und würde nach denselben die Niveaulinie gegen die Gießhübelstraße hin mit 0,1% ansteigen.

Nach der Weisung des Stadtrates sind auch Studien über die Fortsetzung der Edenstraße, in welche die Kohlengasse auf dem Grundstück, Kataster Nr. 4112, einmünden würde, gemacht worden. Allein es habe sich ergeben, daß bei einer allein richtig scheinenden geraden Fortsetzung des bestehenden Stückes der Edenstraße bis zur Ütlbergstraße die Entwicklung der dort niedergelassenen Industrieunternehmungen und der Sihlthalbahn ungünstig eingeengt werden könnte und daher besser der weitere Verlauf jener Entwicklung abgewartet werde.

Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu machen, und kann dieselbe genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Baulinienplan der Kohlengasse von der Gießhübelstraße bis zur Grenze der Kataster-Nr. 4112 in Zürich III wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Zustellung eines der genehmigten Planexemplare, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]